

setzung von Trillitzsch¹⁴³) zum Opfer gefallen, oder aber er hat, wie es häufig geschieht, die Präposition *post* auf die Bedeutung ‚nach‘ in zeitlichem Sinn eingeengt. Aber sowohl klassische¹⁴⁴) als auch mittelalterliche Texte verwenden *post* durchaus — und keineswegs selten — in der Bedeutung ‚nach, nachgeordnet‘ in hierarchischem Sinn. Wir können uns hier mit einem Hinweis auf eine sehr bemerkenswerte Parallele in Wipos Tetralogus begnügen¹⁴⁵): *Non dubitat mundus, quia regnas orbe secundus post dominum caeli*. Es wäre absurd, *post* in diesem Fall mit ‚nach‘ in zeitlichem Sinn zu übersetzen. Heinrich wird in den zitierten Versen vielmehr — nur in anderen Worten — die gleiche Würde zugeschrieben, die Wipo bereits dessen Vater zugebilligt hatte, die des *vicarius Christi*¹⁴⁶).

Es stellt sich die Frage, welches tatsächliche Verfassungsinstrument dem Dichter der Ecbasis als Modell der in v. 998 angesprochenen Einrichtung seines Tierstaates vor Augen geschwebt hat; war es die Designation oder die seit Otto I. im ostfränkischen Reich übliche Mitregentschaft des Thronfolgers¹⁴⁷)? Wäre in v. 998 die Designation gemeint, so bedürfte es keiner langen Diskussion; die Übersetzung von Trillitzsch wäre gerechtfertigt und mit ihr Hoffmanns Kritik. Auf den ersten Blick scheint freilich auch die andere verfassungsrechtliche Parallele, die hier in Betracht zu ziehen wäre, für die von Trillitzsch und Hoffmann vertretene Interpretation und Übersetzung zu sprechen, doch war die Mitregentschaft immer nur ein indirektes Mittel, um die Thronfolge innerhalb der

¹⁴³) V. 998: Er hat gebeten, daß der Parder nach mir als Nachfolger herrschen soll. Zeydel übersetzt: He asked that the panther be assigned to rule as my successor.

¹⁴⁴) Vgl. die Belege in K. E. Georges, Ausführliches Lateinisch-deutsches Handwörterbuch, Nachdruck der 8. Aufl. (1962) s. v. *secundus* dort u. I, 2 b a.

¹⁴⁵) Wipo, Tetralogus v. 121 f., Opera S. 79. In der vermutlich ebenfalls von Wipo stammenden *Cantilena in Heinricum III. anno 1028 regem coronatum*, Opera S. 105 finden sich Str. 3 folgende Verse: *Quem Romani atque fidi Franci, / clerus et populus Christo dicatus / post Cuonradum adoptant domnum*. *Post* heißt auch hier ‚nach‘ im hierarchischen Sinn, denn Str. 6 lautet ein Vers: *regnat Cuonradus atque Heinricus*. Heinrich und Konrad sind nach der Krönung von 1028 zugleich Könige, Heinrich aber steht Konrad im Range ein wenig nach.

¹⁴⁶) Wipo, Opera S. 23; 26.

¹⁴⁷) Vgl. zu beiden Institutionen F. Becker, Das Königtum der Thronfolger im Deutschen Reich des Mittelalters (1913). H. Mitteis, Die deutsche Königswahl, ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle, Nachdruck der 2. Aufl. (1965) S. 36 ff.